

Gemeindeordnung

der

Politischen Gemeinde Aadorf

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Aadorf

I.	Grundlagen	2
II.	Organisation	2
A.	<i>Allgemeines</i>	2
B.	<i>Gesamtheit der Stimmberechtigten</i>	4
C.	<i>Der Gemeinderat</i>	7
D.	<i>Ressorts / Kommissionen</i>	10
E.	<i>Wahlbüro</i>	10
III.	Haushaltskontrolle	11
IV.	Unternehmen / Zusammenarbeit der Gemeinde / Zweckverbände	11
V.	Rechtsmittel	12
VI.	Übergangsbestimmungen / Schlussbestimmungen	13

I. Grundlagen

- Art. 1** Die Gemeindeordnung regelt die Organisation der Politischen Gemeinde Aadorf. Geltungsbereich
- Die Gemeinde ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts gestützt auf § 57 der Verfassung des Kantons Thurgau.
- Art. 2** Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen oder selbst gewählten örtlichen Aufgaben und wahrt die Interessen der Einwohnerschaft. Aufgaben
- Art. 3** Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts. Bürgerrecht
- Art. 4** Die Gemeinde arbeitet mit der Schulgemeinde, den Gemeinden der Region, den Kirchengemeinden, dem Kanton sowie anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anderen Vereinigungen zusammen. Zusammenarbeit

II. Organisation

A. Allgemeines

- Art. 5** Die Organe der Gemeinde sind: Organe
- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten
 - b. der Gemeinderat
 - c. die Ressorts / Kommissionen
 - d. die Rechnungsprüfungskommission
 - e. das Wahlbüro
- Art. 6** Die Amtsdauer der Mitglieder der Gemeindebehörde sowie der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre. Amtsdauer

Art. 7	Behördenmitglieder und öffentliche Angestellte, Personen mit einer Anstellung der Gemeinde bzw. der Betriebe treten in Verfahren und Geschäften, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind, in den Ausstand.	Ausstand
Art. 8	Das Stimm- und Wahlrecht sowie das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich nach der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.	Stimm- und Wahlrecht
Art. 9	Wenn mindestens 200 der Stimmberechtigten es verlangen, sind die Beschlüsse des Gemeinderates, die dem fakultativen Referendum unterstehen (vergleiche Artikel 18), den Stimmberechtigten zu unterbreiten.	Fakultatives Referendum
	Die Referendumsfrist beginnt am Tage, nach dem die Referendumsvorlage öffentlich angezeigt worden ist und dauert 60 Tage.	
	Nach Zustandekommen des Referendums ist die Urnenabstimmung innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Unterschriftenliste durchzuführen.	
Art. 10	Mit der Initiative können der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten beantragt werden.	Initiative
	Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn mindestens 500 Stimmberechtigte dieses unterschreiben.	
	Das Initiativbegehren kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.	
Art. 11	Das Initiativbegehren ist bei der Gemeinderatskanzlei schriftlich anzumelden und innert 90 Tagen, nachdem es öffentlich angezeigt worden ist, einzureichen. Der Gemeinderat beschliesst spätestens ein Jahr nach Einreichung der Unterschriftenliste über die Initiative.	Verfahren
	Eine gültige Initiative ist spätestens sechs Monate nach dem Beschluss der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Der Gemeinderat kann einen Gegenvorschlag zur Abstimmung vorlegen.	

Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften gemäss § 74 ff. des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG).

- | | | |
|----------------|--|---------------------------|
| Art. 12 | Alle Einwohnerinnen und Einwohner können beim Gemeinderat eine Petition einreichen. Petitionen werden geprüft und schriftlich beantwortet. | Petition |
| Art. 13 | Der Gemeinderat prüft die Einbürgerungsgesuche und stellt Anträge an die Gemeindeversammlung. | Verfahren
Einbürgerung |
| | a. Diese Anträge werden mindestens 60 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. | |
| | b. Gegen diese Anträge kann innerhalb von 20 Tagen beim Gemeinderat begründet Einsprache erhoben werden. | |
| | c. Der Gemeinderat entscheidet über diese Einsprachen und legt die entsprechenden Anträge einzeln der Gemeindeversammlung vor. | |

B. Gesamtheit der Stimmberechtigten

- | | | |
|----------------|--|-------------------|
| Art. 14 | Die Gesamtheit der Stimmberechtigten ist das oberste Organ der Gemeinde. | Oberstes
Organ |
|----------------|--|-------------------|

Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen in der Gemeindeversammlung, soweit nicht die Urnenabstimmung oder Urnenwahl vorgeschrieben ist.

- | | | |
|----------------|--|--|
| Art. 15 | Die Gemeindeversammlung erfolgt auf Einladung des Gemeinderates oder wenn 500 Stimmberechtigte dies verlangen. In diesem Fall hat die Gemeindeversammlung innert zweier Monate stattzufinden. (§80 StWG) | Einberufung
einer Ge-
meindever-
sammlung |
|----------------|--|--|

Die Einberufung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 21 Tage vor der Versammlung durch Zustellung des Stimmrechtsausweises sowie der schriftlichen Einladung mit Traktandenliste, allfälligen Anträgen und Botschaften.

Art. 16 Anträge, welche Geschäfte ausserhalb der Traktandenliste betreffen, können von der Versammlung erheblich erklärt werden. In diesem Fall hat der Gemeinderat das Geschäft innert Jahresfrist der Gemeinde vorzulegen.

Anträge ausserhalb der Traktandenliste

Art. 17 Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

Befugnisse der Gemeindeversammlung

- a. Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung sämtlicher Gemeindereglemente, sofern nicht durch die kantonale Gesetzgebung oder durch ein Reglement diese Aufgabe dem Gemeinderat delegiert wird
- b. Die Genehmigung des Voranschlages und die Festsetzung des Steuerfusses
- c. Kreditbegehren, die nicht gesetzlich vorgeschrieben oder nicht im Budget enthalten sind
 - Für einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.00 bis Fr. 1'000'000.00
 - Für jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.00 bis Fr. 100'000.00
 - Nachtragskredite über zehn Prozent eines ursprünglich an der Gemeindeversammlung bewilligten Kredites
- d. Entscheidungen über neue Aufgaben der Gemeinde, sofern diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind
- e. Erteilung des Gemeindebürgerrechts
- f. Andere Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten von Gesetzes wegen zuständig sind

Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen geheime Abstimmungen erfordern oder mindestens ein Viertel der Stimmenden dies verlangt.

- Art. 18** Die Stimmberechtigten beschliessen respektive wählen an der Urne: Urnenabstimmung und -wahl
- a. den Gemeindeammann oder die Frau Gemeindeammann
 - b. die weiteren Mitglieder des Gemeinderates
 - c. das Wahlbüro, sofern nicht die stille Wahl gemäss Art. 29 zustande kommt
 - d. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
 - e. Referendumsvorlagen
 - f. Initiativbegehren
 - g. Erlass oder Aenderung der Gemeindeordnung
 - h. Erlass, Aenderung und Aufhebung des Zonenplanes
 - i. die Genehmigung der Jahresrechnung
 - j. einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.00
 - k. jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.00
 - l. Kauf von Grundstücken über Fr. 1'000'000.00 sowie Verkauf von Grundstücken von über Fr. 500'000.00
 - m. Erwerb und Erteilung von Baurechten an Grundstücken, wenn der jährliche Baurechtszins den Betrag von Fr. 50'000.00 übersteigt
 - n. Nachtragskredite über zehn Prozent eines ursprünglich an der Urne bewilligten Kredites
 - o. Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen
 - p. andere Geschäfte, die von Gesetzes wegen der Urnenabstimmung unterstehen

Art. 19	Dem fakultativen Referendum unterstehen folgende Beschlüsse des Gemeinderates:	Fakultatives Referendum
	a. einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.00	
	b. jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 10'000.00	
	c. Erwerb von Grundstücken im Wert von über Fr. 500'000.00	
	d. Verkauf von Grundstücken im Wert von über Fr. 250'000.00	
	e. Erwerb und Erteilung von Baurechten an Grundstücken, wenn der jährliche Baurechtszins Fr. 30'000.00 überschreitet	
	f. Änderung der Zonenzuordnung innerhalb des Siedlungsgebietes.	

C. *Der Gemeinderat*

Art. 20	Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann oder der Frau Gemeindeammann und sechs weiteren Mitgliedern.	Zusammensetzung
----------------	---	-----------------

Das Gemeindeammannamt ist grundsätzlich ein Vollamt.

Art. 21	Der Gemeinderat erlässt eine Geschäftsordnung, in welcher die Ressortaufteilung, die Bestellung und Aufgaben sowie die Verwaltungsorganisation geregelt werden.	Geschäftsordnung
----------------	---	------------------

Unbestrittene Geschäfte können mit Zirkulationsbeschluss erledigt werden, sofern nicht ein Mitglied dessen Beratung und Abstimmung in der Sitzung verlangt.

Art. 22	Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach aussen. Der Gemeindeammann oder die Frau Gemeindeammann führt zusammen mit dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin beziehungsweise je deren Stellvertretung für den Gemeinderat die rechtsverbindliche Unterschrift.	Vertretung
----------------	--	------------

Art. 23	Der Gemeinderat ordnet die Zuständigkeit der Ressorts, deren Kommissionen sowie der mit Verwaltungsaufgaben betrauten Ämter und Personen. Er sorgt für eine rechtmässige, sachgerechte und wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit.	Organisation der Verwaltungstätigkeit
Art. 24	Der Gemeinderat berichtet jährlich über die Verwaltungstätigkeit zuhanden der Stimmberechtigten.	Jahresbericht
Art. 25	Dem Gemeinderat obliegen die Vorberatung der Gemeindeangelegenheiten sowie der Vollzug der Gemeindebeschlüsse und der ihm vom Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.	Aufgaben und Kompetenzen

Der Gemeinderat ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, namentlich für:

a. Folgende Wahlen:

- den Vizegemeindeammann respektive die Frau Vizegemeindeammann
- den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin sowie deren Stellvertretung
- Funktionäre und Funktionärinnen
- Mitglieder der Ressorts und deren Kommissionen sowie Delegationen, soweit sie nicht von anderen Instanzen gewählt werden.

b. Einberufung der Gemeindeversammlungen und Vorberatung der Traktanden und Anordnen der Urnenabstimmungen

c. Festlegung der Gebühren und Tarife im Rahmen der reglementarischen Grundsätze

d. Aufsicht über die Verwaltungstätigkeit

e. Anstellung und Besoldung des Personals, im Rahmen der Anstellungsbedingungen

- f. Festsetzung der Besoldung und Entschädigung der Behörde- und Ressortleitungen sowie der Kommissionsmitglieder und der Funktionäre und Funktionärinnen
- g. Aufnahme der für den Zahlungsbedarf erforderlichen Fremdmittel
- h. Die Durchführung von Prozessen mit dem Recht der Substitution, wenn der Streitwert im Rahmen seiner Finanzkompetenz liegt
- i. Bestätigung der stillen Wahl (Artikel 29)
- j. Bestimmung der offiziellen Publikationsorgane
- k. Folgende Kredite:
(unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 19)
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 300'000.00
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.00
 - Kauf von Grundstücken bis Fr. 1'000'000.00 sowie Verkauf von Grundstücken bis Fr. 500'000.00
 - Erwerb und Erteilung von Baurechten an Grundstücken bis zu einem jährlichen Baurechtszins von Fr. 50'000.00
- l. Änderung der Zonenzuordnung innerhalb des Siedlungsgebietes
- m. Genehmigung aller Bauabrechnungen, soweit die Kreditlimiten eingehalten sind
- n. Nachtragskredite über zehn Prozent eines ursprünglich vom Gemeinderat bewilligten Kredites.

D. Ressorts / Kommissionen

Art. 26 Pro Ressort besteht in der Regel eine Kommission bestehend aus mindestens einem Gemeinderatsmitglied und maximal zwei bis fünf weiteren Personen. Auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Gemeindeteile und der Interessengruppen ist zu achten. Zusammensetzung

Art. 27 Den Vorsitz der Kommissionen hat in der Regel ein Mitglied des Gemeinderates; im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst. Präsidium

Der Gemeinderat kann zur Begutachtung von Geschäften, die spezielle Fachkenntnisse erfordern, Fachleute in Kommissionen delegieren.

Art. 28 Soweit die vom Gemeinderat gewählten Kommissionen nicht bestimmte, gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben zu erfüllen haben, richtet sich ihre Tätigkeit nach der vom Gemeinderat erlassenen Geschäftsordnung. Aufgaben

E. Wahlbüro

Art. 29 Das Wahlbüro besteht aus 17 Mitgliedern, wobei vom Gemeindeammannamt das Präsidium und vom Gemeindeschreiberamt das Sekretariat geführt wird. Zusammensetzung

Die übrigen 15 Mitglieder werden von den Stimmberechtigten in stiller Wahl oder an der Urne gewählt.

Art. 30 Die stille Wahl wird in den offiziellen Publikationsorganen sowie in den Gemeindeanschlagkasten öffentlich angekündigt. Stille Wahl

Die Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen nach der Ankündigung der Gemeinderatskanzlei einzureichen (§33 StWG). Wahlvorschläge müssen von mindestens sechs Stimmberechtigten unter Angabe von Beruf und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein.

Gehen innert der vom Gemeinderat angesetzten Frist so viele Vorschläge ein, wie Kandidaten und Kandidatinnen zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen mit der

Wahlgenehmigung durch den Gemeinderat als gewählt erklärt. In den übrigen Fällen findet eine Urnenwahl statt.

III. Haushaltskontrolle

Art. 31 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Rechnungsprüfungskommission

Art. 32 Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Sie prüft die Einhaltung der Kompetenzen der Gemeindebehörden und des Gemeindepersonals sowie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung. Aufgaben

Ihre Arbeit richtet sich insbesondere nach der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.

Art. 33 Die Rechnungsprüfungskommission ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte beizuziehen. Der Gemeinderat ist darüber zu informieren. Beizug Dritter

Art. 34 Die Rechnungsprüfungskommission berichtet den Stimmberechtigten jährlich über ihre Kontrolltätigkeit. Sie unterbreitet Anträge über die Abnahme der Jahresrechnung. Sie kann Anträge über Voranschlag und Steuerfuss stellen. Berichterstattung

IV Unternehmen / Zusammenarbeit der Gemeinde / Zweckverbände

Art. 35 Die Gemeinde kann Verwaltungsbereiche als Gemeindeunternehmen organisatorisch verselbstständigen. Sie kann Gemeindeaufgaben öffentlichrechtlichen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen übertragen. Unternehmen

Gemeindeaufgaben können auch privatrechtlichen Unternehmen übertragen werden; die Gemeinde kann sich an solchen Unternehmen beteiligen.

Massgebend sind die §§ 26 ff. des Gesetzes über die Gemeinden.

Art. 36 Die Gemeinde kann zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten, Zweckverbände bilden, sich an Unternehmen beteiligen oder vertragliche Regelungen eingehen. Zweckverbände

Diesbezüglich gelten die §§ 37 ff. des Gesetzes über die Gemeinden.

V. Rechtsmittel

Art. 37 Wer durch einen Beschluss der Stimmberechtigten, des Gemeinderates, einer Behörde oder einer Kommission mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis oder einer Amtsstelle berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat, kann dagegen Rekurs erheben. Rekurs

Art. 38 Rekursinstanz ist das zuständige kantonale Departement, soweit nicht aufgrund besonderer Vorschriften eine Rekurskommission oder eine andere Instanz zuständig ist. Rekursinstanz

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes respektive allfällige Spezialgesetzgebungen

VI. Übergangsbestimmungen / Schlussbestimmungen

Art. 39 Die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2003 wird aufgehoben. Die vorliegende Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juni 2011 in Kraft. Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 29. März 2011

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin

sig. Bruno Lüscher

sig. Susanne Ballauf

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am: 05. Mai 2011